Gemeinde Ostrach

Einbeziehungssatzung

Tafertsweiler Straße

<u>Dokumente zum Bebauungsplan:</u>

- Satzung
- Begründung

Gemeinde Ostrach
Landkreis Sigmaringen

SATZUNG

„ Tafertsweiler Straße “,

Gemarkung Jettkofen

über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach am 06. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Das Außenbereichsgrundstück Flst. 143, Gemarkung Jettkofen wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Jettkofen teilweise einbezogen. Die genaue Abgrenzung ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

(2) Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die grünplanerische Stellungnahme des Landschaftsarchitekturbüros Saur, Mengen von April 1998 ist hinsichtlich der darin festgelegten grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen (Teil B Ziffer 3.0 Maßnahmen der Grünordnung) Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Genehmigt

Sigmaringen, den 23. JULI 1998

Landratsamt

Ausgefertigt

Ostrach, den 07.07.1998

Barth, Bürgermeister

GEMEINDE OSTRACH 10 KREIS SIGMARINGEN

LANDRATSAMT SIGMARINGEN

Gemeinde Ostrach
Landkreis Sigmaringen

Begründung

zur SATZUNG

„Tafertsweiler Straße" Gemarkung Jettkofen

über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat in der öffentlichen Sitzung vom 09. März 1998 den von dieser Satzung betroffenen Grundstücksteil für die bauliche Erweiterung des Ortsteiles Jettkofen festgelegt und die Absicht erklärt, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen.

Die Einbeziehung dieses Außenbereichsgrundstücks ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Es wird dadurch für eine organische Siedlungsstruktur gesorgt und eine Zersiedelung verhindert.

Der an die Satzung angrenzende Bereich ist durch eine überwiegende Wohnnutzung geprägt.

Die Erschließung des innerhalb des Satzungsgebietes befindlichen Grundstücks ist gesichert. Es ist vorgesehen, eine Aufteilung für zwei Bauplätze vorzunehmen. Eine ökologische Bestandsaufnahme mit Bewertung und Beurteilung der einbezogenen Fläche von ca. 1740 qm liegt vor.

Der einbezogene Grundstücksteil wird an die öffentliche Kanalisation in der Ostracher Straße angeschlossen. Die Reinigung des Abwassers aus dem Ortsteil Jettkofen erfolgt auf der Sammelkläranlage von Ostrach-Einhart.

Die in der Satzung vorgesehenen Abgrenzungen werden auch den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung gerecht, zumal sie den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfes nicht widersprechen, d.h. sich dort einfügen. Im Flächennutzungsplan wird der Bereich dieser Satzung als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die Bestimmbarkeit von Art und Maß der baulichen Nutzung läßt sich ohne weiteres ablesen aus der vorhandenen sich an das Satzungsgebiet anschließenden Umgebungsbebauung.

Aufgestellt:

Ostrach, 07. April 1998

Burth
Ortsbaumeister

Genehmigt

Sigmaringen, den 23. JULI 1998

Landratsamt

LANDRATSAMT SIGMARINGEN